

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht
im Grossherzogthum Baden**

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

§. 25. Drittes Schreiben des Erzbischofs Hermann von Vicari. (Bezüglich
auf das Kreisschreiben vom 9. Aug.)

urn:nbn:de:bsz:31-13419

nicht. Nur das ist gewiß, daß die Regierung hierzu keinerlei Anlaß gegeben haben kann, da sie die Einmischung eines fremden Prälaten in die innern Angelegenheiten des Großherzogthums weder wünschen noch dulden könnte.

Die Unterredungen mit dem Herrn Bischöfe behielten daher, wie ihm auch unverholen erklärt wurde, lediglich den Charakter einer Privatbesprechung, und die Unterstellung von „Unterhandlungen“ oder gar von einer „Mediation“ von Seiten dieses Prälaten kann daher nur mißverständlich unterlaufen sein.

Auch hatte man von Seiten der Regierung bereits die entschiedene Erklärung gegeben, daß vor Allem durch Zurücknahme des einseitig und unbefugt erlassenen Kreis Schreibens vom 9. August der frühere gesetzliche Zustand herzustellen und so die Regierung der unangenehmen Nothwendigkeit zu entheben sei, dies selbst zu thun, ehe in irgend weitere Verhandlungen hinsichtlich der Trauung gemischter Ehen eingegangen werden könne.

Von Karlsruhe wandte sich der Herr Bischof, wie es scheint, unmittelbar nach Freiburg. Wenigstens scheint dies aus einem Schreiben des Herrn Erzbischofs hervorzugehen, das derselbe unterm 24. Nov. an das Großherzogl. Ministerium des Innern richtete, und dessen Inhalt durch das eben Bemerkte zum Theil seine Berichtigung erhält. —

§. 25.

Drittes Schreiben des Erzbischofs Hermann von
Vicari.

(Bezüglich auf das Kreis Schreiben vom 9. Aug.)

An ein

Hochpreisliches Ministerium des Innern.

Den 20. November erhielt ich den Besuch des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Straßburg, der in der Absicht, mir das Resul-

tat der mit mehreren Herren Staatsrätthen gepflogenen Unterhandlungen in Betreff der gemischten Ehen mitzutheilen, hieher gekommen.

Als ich dem hochwürdigsten Herrn Bischof den durch Geheimrath v. Marschall mir mitgetheilten, in Bälde auszugebenden Erlaß, in welchem meine Verordnung über Einsegnung gemischter Ehen als nichtig erklärt, und den Geistlichen im Falle des Gehorsams Strafe angedroht wird, zur Kenntniß brachte, so war er nicht wenig erstaunt, daß, während mit ihm über friedliche Beilegung der Angelegenheit unterhandelt wurde, mir zu gleicher Zeit in anderer, resp. entgegengesetzter Weise Eröffnungen gemacht worden; oder, im Falle Herr v. Marschall vor seiner Ankunft in Karlsruhe mit jenem Erlaß abgereist wäre, man ihm in Karlsruhe von der Zusendung des Erlasses an mich Nichts gesagt; — oder, daß man nicht gleich nach dem Beginn der Unterredung mich von der Geneigtheit, friedlich zu unterhandeln, benachrichtigt.

Daraus, daß Solches nicht geschehen, kann geschlossen werden, daß man nicht gesonnen war, den Unterhandlungen Folge zu geben.

Der hochwürdigste Herr Bischof von Straßburg hat sofort der Vorlage der besprochenen Friedensvorschläge auch keine weitem Folgen gegeben, und ist, für den Augenblick wenigstens, von der Unterhandlung und Mediation zurückgetreten, was ich um so mehr bedauern muß, da ich gehofft hatte, es werde durch Vermittelung des hochwürdigsten Herrn Bischofs die Angelegenheit endlich zum Frieden geführt werden.

Ich muß demnach bei der gegenwärtigen Lage der Dinge erklären, daß ich meiner Eingabe vom 19. Nov. weiter nichts Neues beizufügen habe.

Nur erlaube ich mir, Folgendes zu wiederholen: Ich erkläre vor Gott und der Welt: daß ich niemals die Souveränitätsrechte Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs antasten, noch die Staatsgesetze übertreten wollte.

Ich erkläre ferner: daß die Aufforderung an meine Geistlichkeit zum kirchlichen Eidesbruch das Princip der Widerspenstigkeit und der Revolution aufstellt, wovon Gott unser Vaterland bewahren wolle.

Endlich erkläre ich: daß ich nicht einzusehen vermag, wie die

Großherzogliche Staatsregierung dem Vollzug der — durch die Bullen Sr. Heiligkeit und durch drei Instruktionen der Cardinalstaatssekretäre genau bestimmten und mit diesen übereinstimmenden — Vorschrift über das Verfahren bei gemischten Ehen, die schon im Jahr 1841 vorgelegt wurde, Hindernisse in den Weg legen wollte, da doch sowohl katholische als protestantische Regierungen in Deutschland ihren Vollzug nicht zu hindern suchen, und dadurch den religiösen Frieden hergestellt oder befestigt haben.

Aus dem neuesten, mir von Herrn Geheime-Rath v. Marschall vorläufig mitgetheilten Ministerialerlaß schließe ich, eine hohe Staatsregierung erwarte, ich werde in einer rein-kirchlichen, den Segen bei einem Sacramente der katholischen Kirche betreffenden Sache das landesherrliche Placet nachsuchen.

Ich stelle, wie vor 4 Jahren schon geschehen ist, die demüthigste und dringendste Bitte: das Großherzogliche hohe Ministerium wolle Unserem Durchlachtigsten Regenten diesen Gegenstand unterbreiten, und veranlassen, daß dem Vollzug meiner Vorschrift über die gemischten Ehen, welche mit den Bullen und Instruktionen des katholischen Kirchenoberhauptes und den Vorschriften des katholischen Episkopates in Einheit steht, und ja ohnehin jeden Seelsorger im Gewissen verpflichtet, kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, sondern daß Se. Königliche Hoheit unser Durchlachtigster Großherzog allergnädigst die Kirche möge darin frei gewähren lassen.

Freiburg, den 24. November 1845.

† Hermann.

§. 26.

Einschreiten der Regierung.

Daß das erzbischöfliche Rundschreiben vom 9. August eine Neuerung enthalte, die ohne landesherrliche Genehmigung in keinem